

M 7 E 25.2483



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Anna **Meier**

Monhamer Weg 1, 84570 Polling

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Salzberger Reiter Mandlsperger & Partner

Stadtplatz 53, 84453 Mühldorf am Inn

gegen

**Verwaltungsgemeinschaft Polling**

vertreten durch den Vorsitzenden Lorenz Kronberger

Monhamer Weg 1, 84570 Polling

- Antragsgegner -

wegen

Kommunalrecht

hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 7. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

die Richterin [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

**am 23. Juli 2025**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Die Antragstellerin begehrt die Unterlassung von Äußerungen, die der Vorsitzende der Antragsgegnerin getätigt haben soll.
- 2 Die Antragsgegnerin ist eine Verwaltungsgemeinschaft bestehend aus den zwei Mitgliedsgemeinden Oberneukirchen und Polling. Die Antragstellerin ist erste Bürgermeisterin der Gemeinde Oberneukirchen und stellvertretende Vorsitzende der Antragsgegnerin.
- 3 Der Vorsitzende der Antragsgegnerin führte in einer E-Mail vom 14. März 2025, 8.20 Uhr (im Folgenden: streitgegenständliche E-Mail), an die Antragstellerin unter dem Betreff: „Vorwürfe in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft“ u.a. aus, Oberneukirchen habe die Zustimmung zum Haushalt verweigert, mit der Begründung, die Verwaltung Polling würde die Arbeit für Oberneukirchen nicht erledigen bzw. verweigern. Insbesondere die Geschäftsleitung sei angegriffen worden. Die Geschäftsleitung und das gesamte rechtliche Personal der Antragsgegnerin habe zu jeder Zeit alle Anweisungen und Arbeiten, die ihnen aufgetragen worden seien, erledigt, außer diese seien nicht rechtskonform gewesen. Und im Fall der Antragstellerin seien hier Ungereimtheiten vorgekommen. Hierzu wird wörtlich ausgeführt: „Das geht, wie gestern von Herrn ██████ genannt, vom Kauf eines Kippers (ohne Ausschreibung und Ansatz im Haushalt), Auszahlungen an sich selbst anzuweisen und Vergabeverstößen. Das eine Geschäftsleitung hier nicht sachlich und rechnerisch richtig zeichnet, sehe ich als völlig

legitim. Zudem ist die Geschäftsleitung persönlich an mich als Vorgesetzten herangetreten und hat mir mitgeteilt, dass sie diese Verstöße nicht mittragen wird“. Nach der Aufzählung weiterer Vorgänge wurde ausgeführt, die Antragstellerin wolle diese unberechtigten und teilweise rechtswidrigen Vorgänge mit der Aussage legitimieren, die Verwaltung würde Arbeit verweigern, um an das Ziel zu kommen, keine VG-Umlage mehr zahlen zu müssen. Er fordere die Antragstellerin auf, ihre öffentlichen Anschuldigungen gegen das Personal schriftlich zu belegen oder zurück zu nehmen. Er werde auch die Kommunalaufsicht und das Innenministerium sowie die Regierung von Oberbayern in „cc.“ setzen, um über diese Vorgänge zu informieren.

- 4 Mit Schreiben vom 10. April 2025 forderte der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Vorsitzenden der Antragsgegnerin zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, was dieser mit E-Mail vom 10. April 2025, 17:34 Uhr, ablehnte.
  
- 5 Am 24. April 2025 beantragte der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe in der öffentlichen Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft am 13. März 2025 sinngemäß geäußert, dass der VG-Rat ████████ behauptet hätte, dass die Antragstellerin einen Kipper ohne Ausschreibung und ohne Ansatz im Haushalt beschafft sowie gegen Vergaberecht verstoßen habe. Weder habe dieser das behauptet noch seien die behaupteten Maßnahmen erfolgt. Diese schwerwiegenden Behauptungen seien in einer öffentlichen Sitzung geäußert worden, ohne dass hierfür ein tatsächlicher oder rechtlich gesicherter Nachweis vorliege. Sie stellten massive Verdächtigungen straf- und dienstrechtlicher Natur dar und verletzen das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin in erheblichem Maße. Diese Behauptungen, sowie die weitere Behauptung, dass die Antragstellerin Auszahlungen an sich selbst angewiesen habe, habe der Vorsitzende der Antragsgegnerin in seiner E-Mail vom 14. März 2025 wiederholt und dabei auch den Landrat des Landkreises Mühldorf, die Dienstaufsicht des Landkreises Mühldorf, das Ministerbüro des Staatsministeriums des Innern und die Poststelle der Regierung von Oberbayern auf den Verteiler gesetzt.

Der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausdrücklich abgelehnt. Daraus ergebe sich eine konkrete Wiederholungsgefahr. Es sei jederzeit zu erwarten, dass die Antragsgegnerin erneut öffentlich rufschädigende und ehrverletzende Behauptungen aufstelle. Ein Zuwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache sei der Antragstellerin nicht zumutbar. Die öffentliche Diskreditierung gefährde nicht nur ihren Ruf, sondern beeinträchtige auch ihre dienstliche Tätigkeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft schwerwiegend. Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2025 wurde klargestellt, dass sich der Antrag gegen die Antragsgegnerin, vertreten durch ihren Vorsitzenden, richte. Soweit die Antragsgegnerin die Feststellung beantrage, dass die streitgegenständlichen Äußerungen rechtmäßig seien, werde die Abweisung des Antrags beantragt. Der Erwerb eines Kommunalfahrzeugs (Kipper) ohne öffentliche Ausschreibung werde bestritten. Die Antragsgegnerin habe keine Belege vorgelegt, die Behördenakte sei unvollständig. Aus dem beigefügten Schriftverkehr ergebe sich, dass diese Behauptung unzutreffend sei, die Wertgrenzen eingehalten und zur Beschlussfassung drei Angebote eingeholt worden seien. Alle haushalts- und vergaberechtlichen Vorgaben seien eingehalten worden. Die Anweisung zur Auszahlung öffentlicher Mittel an die Antragstellerin werde ebenfalls bestritten. Eine derartige Vorgehensweise habe es nicht gegeben. Wie sich aus der Behördenakte eindeutig ergebe, seien alle Anweisungen von dem zweiten Bürgermeister vorgenommen worden. Im Folgenden wurde zu den weiteren in der Behördenakte enthaltenen Verwaltungsvorgängen „Handygebühren, Feuerwehrhaus und Vergabe des Kinderhauses“ vorgetragen und hierzu ergänzende Unterlagen vorgelegt. Aus der E-Mail vom 14. März 2025 ergebe sich, dass der Vorsitzende der Antragsgegnerin die Behauptung bzgl. des VG-Rat [REDACTED] aufgestellt habe. Die Behauptungen seien weder Tatsachenbehauptungen noch wahr und fielen auch nicht unter Art. 5 GG. Dieser schütze keine vorsätzlichen Falschbehauptungen und auch nicht den Vorwurf strafbaren Verhaltens. Bei den beanstandeten Vorgängen handele es sich ausschließlich um solche der Gemeinde Oberneukirchen, die in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft nichts zu suchen hätten. Der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe die Sitzung nur missbraucht, um die Antragstellerin in Misskredit zu bringen. Die Dringlichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zeige auch das weitere Verhalten des Vorsitzenden der

Antragsgegnerin, der trotz des laufenden Verfahrens in seiner E-Mail vom 7. Mai 2025 gegenüber der Kommunalaufsicht erneut behauptet habe, die Antragstellerin habe Auszahlungen an sich selbst vorgenommen. Tatsächlich habe diese, wie die Auszahlungsanordnungen zeigten, gerade keine Anweisungen an sich selbst erteilt. Dies zeige, wie absurd und falsch diese Behauptung sei. Diese E-Mail sei in „cc.“ auch an das Ministerbüro im Staatsministerium des Innern, die Poststelle der Regierung von Oberbayern, die Verwaltungsleiterin der Antragsgegnerin, Frau [REDACTED] von der Antragsgegnerin sowie die Kasse der Antragsgegnerin gesendet worden. Eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 6. Mai 2025 wurde vorgelegt.

6 Die Antragstellerin beantragt,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, es mit sofortiger Wirkung zu unterlassen,

1.1. öffentlich oder in Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft Polling zu behaupten oder sinngemäß zu äußern,

- die Antragstellerin habe einen Kipper ohne Ausschreibung und Haushaltsansatz beschafft,
- sie habe Auszahlungen an sich selbst vorgenommen,
- oder sie habe Vergabeverstöße begangen,

soweit diese Behauptungen ohne gesicherte Tatsachengrundlage erfolgen und geeignet sind, den Ruf der Antragstellerin zu beschädigen.

1.2 öffentlich oder in Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft Polling zu behaupten oder sinngemäß zu äußern, dass der Verwaltungsgemeinschaftsrat [REDACTED] gesagt hätte,

- die Antragstellerin habe einen Kipper ohne Ausschreibung und Haushaltsansatz beschafft,
- sie habe Auszahlungen an sich selbst vorgenommen,
- oder sie habe Vergabeverstöße begangen,

soweit diese Behauptungen ohne gesicherte Tatsachengrundlage erfolgen und geeignet sind, den Ruf der Antragstellerin zu beschädigen.

2. dem Antragsgegner für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, anzudrohen.

7 Die Antragsgegnerin beantragt

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

2. Hilfsweise, für den Fall der Abweichung von der beantragten Zurückweisung:

Es wird festgestellt, dass die von der Antragsgegnerin mit ihrem Vertreter Lorenz Kronberger in seiner Funktion als VG-Vorsitzender getätigten streitgegenständlichen Äußerungen sachlich gerechtfertigt, wahrheitsgemäß und rechtmäßig sind, sodass ein Unterlassungsanspruch nicht besteht.

8 Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 30. April 2025 im Wesentlichen ausgeführt, die strafbewehrte Unterlassungsforderung sei offensichtlich unbegründet. Es liege weder eine Persönlichkeitsrechtsverletzung noch eine unwahre Tatsachenbehauptung vor. Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog bestünden nicht. Bei den Verwaltungsvorgängen handele es sich nicht um Meinungsäußerungen, sondern um objektiv dokumentierte und belegte Pflichtverletzungen durch die Antragstellerin. Der Erwerb eines Kommunalfahrzeugs (Kipper) sei ohne öffentliche Ausschreibung erfolgt, obwohl gemäß § 55 Abs. 1 VgV sowie Art. 31 Abs. 1 KommHV zwingend eine solche Ausschreibung hätte erfolgen müssen. Die Wertgrenzen nach § 106 GWB seien nicht geprüft worden, eine freihändige Vergabe sei damit ausgeschlossen gewesen. Für die Anschaffung sei kein entsprechender Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2024 vorgesehen gewesen. Die Kämmerin habe dies rügen müssen. Die Angebote seien zudem erst nachträglich nach der Beschlussfassung über die Beschaffung eingeholt worden. Dies widerspreche haushaltsrechtlichen Grundsätzen und vergaberechtlichen Vorgaben. Auch im Unterschwellenbereich gälten die

Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin habe Anweisungen zur Auszahlung öffentlicher Mittel an sich selbst erteilt, was untersagt sei. Dies sei nicht nur intern, sondern auch förmlich gegenüber der Kommunalaufsicht gerügt worden. Wahre Tatsachenbehauptungen seien nach ständiger Rechtsprechung hinzunehmen, auch wenn sie nachteilig für die betroffene Person seien. Die Antragstellerin behaupte wahrheitswidrig, der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe öffentlich verbreitet, Herr [REDACTED] habe sie persönlich beschuldigt. Tatsächlich habe dieser lediglich der Verwaltung unterstellt, Maßnahmen der Antragstellerin verhindert zu haben. Der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe diese Darstellung weder übernommen noch verbreitet. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schütze die öffentliche Diskussion über Verwaltungshandeln. Kritische Kontrolle und die Benennung nachgewiesener Pflichtverletzungen seien aus rechtsstaatlicher Sicht geboten. Es sei ein eklatanter Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass der Vorsitzende der Antragsgegnerin – gesetzlich zur ordnungsgemäßen Vertretung und Information des Gremiums verpflichtet (Art. 38 Abs. 1 GO, Art. 34 Abs. 1 KommZG) – durch Entzug der Prozessvollmacht mundtot gemacht werden solle. Derartige Maßnahmen stellten einen Missbrauch des Gemeinschaftsrechts dar und dienten der Unterdrückung berechtigter Kritik. Die Antragstellerin missbrauche das Instrument der Unterlassungsklage, um legitime öffentliche Kontrolle zu verhindern. Dies widerspreche Art. 20 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2025 wurde weiter ausgeführt, es stünden mehrere Verwaltungsvorgänge, die im Folgenden nochmals dargestellt wurden, im Streit, zu denen die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer amtlichen Funktion Stellung genommen habe. Die angegriffenen Äußerungen stellten weder erwießenermaßen unwahre Tatsachenbehauptungen noch unzulässige Schmähungen dar, sondern seien im Wesentlichen wahre oder zumindest im Kern zutreffende Tatsachen sowie darauf beruhende Werturteile bzw. sachliche Einschätzungen. Ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch gegen amtliche Äußerungen bestehe nur bei rechtswidrigem hoheitlichen Eingriff in geschützte Rechte der Betroffenen und konkreter Wiederholungsgefahr. Vorliegend fehle es bereits an einem rechtswidrigen Eingriff, da die beanstandeten Aussagen durch den Sachverhalt gedeckt und vom Sachlich-

keitsgebot nicht ausgeschlossen seien. Bezüglich der Kipper-Beschaffung sei unstrittig, dass dessen Erwerb ohne förmliche öffentliche Ausschreibung durchgeführt worden sei. Die Antragstellerin trage selbst vor, es seien drei Angebote eingeholt worden, was für eine Vergabe im unterenschwelligen Bereich ausreiche. Damit bestätige sie jedoch den Kern der Äußerung, es habe keine öffentliche Ausschreibung gegeben. Bei der Wertung „nicht ordnungsgemäß“ handle es sich um eine rechtliche Einschätzung bzw. Meinungsäußerung auf Tatsachenbasis (fehlende Ausschreibung). Solche Einschätzungen seien von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, soweit nicht bewusst unwahre Tatsachen unterstellt würden. Entsprechende Beweise habe die Antragstellerin nicht vorgelegt, sondern verweise lediglich auf die Entbehrlichkeit einer Ausschreibung. Dies sei aber eine Rechtsfrage. Die unterschiedliche rechtliche Bewertung eines unstrittigen Sachverhalts (hier: Direktkauf vs. Ausschreibung) dürfe im Rahmen der politischen Auseinandersetzung geäußert werden. Von einer vorsätzlichen Unwahrheit könne keine Rede sein. Im Hauptsacheverfahren werde zu klären sein, ob die Wertgrenzen tatsächlich eingehalten worden seien oder ggf. doch eine Ausschreibung erforderlich gewesen sei. In Bezug auf die Auszahlungsanordnungen an die eigene Person lägen nach Aktenlage mindestens 16 Selbstanweisungen vor, bei denen die Antragstellerin die sachliche und rechnerische Richtigkeit für Auszahlungen an sich selbst bestätigt habe. In besonders kritischen Fällen – wie durch die Unterlagen der VG-Kasse und Verwaltung dokumentiert – habe die Antragstellerin zunächst eigenhändig unterzeichnet und die Anordnung sei erst im Nachhinein vom zweiten Bürgermeister gegengezeichnet worden, wobei ihre eigene Unterschrift teilweise durchgestrichen oder handschriftlich überklebt worden sei. Dieses Vorgehen sei nicht nur haushaltsrechtlich bedenklich, sondern stelle ein klares Indiz dafür dar, dass der Versuch unternommen worden sei, nachträglich den Anschein formaler Ordnungsmäßigkeit herzustellen, wo ursprünglich ein evidenten Verstoß gegen das Verbot der Selbstanweisung vorgelegen habe. Die Antragsgegnerin habe als verantwortliche Repräsentantin des Aufsichtsgremiums am 7. Mai 2025 eine förmliche Mitteilung an die Aufsichtsbehörde übermittelt und auf den systematischen Regelverstoß aufmerksam gemacht. Die Vorgänge seien Gegenstand der aktuellen Prüfung durch die Kommunalaufsicht. Die ge-

äußerten Bedenken seien aus Sicht der kommunalen Aufsichtspflicht zwingend vorzutragen gewesen. Ein derartiges Verhalten widerspreche nicht nur haushaltsrechtlichen Pflichten, sondern könne auch haftungsrechtliche und disziplinarische Pflichten nach sich ziehen (Art. 84 ff. GO, Art. 109 ff. BayBG). Im Folgenden wurde zu den weiteren Vorgängen „Handygebühren, Feuerwehrhaus und Vergabe des Kinderhauses“ ausgeführt. Im Hinblick auf die Behauptung des VG-Rats [REDACTED] habe die Antragsgegnerin in der E-Mail vom 14. März 2025 erkennbar kenntlich gemacht, dass es sich um eine Aussage des VG-Rats [REDACTED] handle. Sie habe sich diese Aussage nicht zu eigen gemacht, sondern im Zusammenhang zitiert. Weiter handele es sich um interne Korrespondenz an die Mitglieder der Antragsgegnerin und Aufsichtsbehörden, nicht um eine Publikumsverlautbarung. Der Wahrheitsgehalt der Äußerung des VG-Rats [REDACTED] sei streitig und könne im Hauptsacheverfahren aufgeklärt werden. Der Antragsgegnerin könne jedoch nicht ohne Weiteres vorgeworfen werden, eine bewusst falsche Tatsache in die Welt gesetzt zu haben. Sie habe zunächst dessen Aussage als glaubwürdig ansehen dürfen, zumal sie offenbar in den Kontext gepasst habe. Falls sich diese Aussage inhaltlich als unrichtig erweise, sei die Antragsgegnerin bereit, dies klarzustellen. Für das Eilverfahren bleibe festzustellen, dass nicht zweifelsfrei feststehe, dass diese Behauptung falsch sei. Weiter bestehe kein Anordnungsgrund. Der Antragstellerin drohten keine schweren, unzumutbaren und nicht anders abwendbaren Nachteile. Die Befürchtung der Rufschädigung sei überschätzt. Die Äußerungen seien primär im Rahmen von VG-internen Gremiensitzungen und behördlicher Kommunikation getätigt worden, nicht als Pressemitteilungen an die breite Öffentlichkeit. Es handele sich im Wesentlichen um interne Vorgänge innerhalb der kommunalen Familie und der Aufsichtsbehörden. Bereits dadurch relativiere sich die Dringlichkeit: Sollten einzelne Aussagen als unwahr erkannt werden, ließe sich der angerichtete Schaden durch Richtigstellungen im selben Adressatenkreis beheben. Behörden und Ratsmitglieder seien ohnehin verpflichtet, sachlich zu bleiben und würden vorläufig keine unumstößlichen Schlüsse ziehen, solange das Gerichtsverfahren laufe. Demgegenüber sei der Erlass einer einstweiligen Anordnung ein erheblicher Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin. Ein Unterlassungsgebot käme faktisch einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich, da die Unterlassung eine endgültige Vorwirkung habe.

Es sei zu beachten, dass im Eilverfahren eine abschließende Aufklärung – etwa durch Zeugenvernehmungen oder umfangreiche Beweisaufnahme – nicht stattfinde. Gerade in Äußerungsstreitigkeiten bestehe die Gefahr, dass durch eine vorschnelle einstweilige Verfügung ein letztlich rechtmäßiges und wahres Statement zum Schweigen gebracht werde. Dies liefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Wertentscheidung des Art. 5 GG zuwider. Vorliegend stehe Aussage gegen Aussage in verschiedenen Punkten und die Sach- und Rechtslage sei komplex. Es könne nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Antragstellerin in der Hauptsache obsiegen werden – im Gegenteil sei ein Erfolg eher zweifelhaft. Sie könne im Hauptsacheverfahren immer noch eine gerichtliche Feststellung der Unzulässigkeit bestimmter Äußerungen erwirken und diese Entscheidung publizieren. Die zeitweilige Duldung der (nach Auffassung der Antragsgegnerin zulässigen) Äußerungen sei ihr zuzumuten. Sie habe als amtierende Bürgermeisterin zudem die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit oder gegenüber Gemeindegremien ihre Sicht der Dinge darzustellen und so etwaigen Reputationsbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. Dies habe sie offenbar bereits getan, wie der beiliegenden Presseberichterstattung und ihrem offenen Brief zu entnehmen sei. Effektiver Rechtsschutz bedeute nicht, jede unbequeme Äußerung sofort zensieren zu lassen, sondern zunächst die gerichtliche Klärung der Hauptsache abzuwarten, sofern keine existenzbedrohenden Folgen im Raum stünden. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 wurde weiter vorgetragen, der Fachbereichsleiter der Kommunalaufsicht habe um Übersendung der betroffenen Kassenvorgänge gebeten. Im Rahmen der Vorbereitung seien weitere Feststellungen dokumentiert worden, die die bisherigen Darstellungen der Antragsgegnerin zur Selbstanordnungspraxis der Antragstellerin bestätigten (Einbindung von Gemeinderatsmitgliedern, nachträgliche Streichungen). Die Verstöße der Antragstellerin stünden im Widerspruch zu den Vorgaben der vorgelegten Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Verwaltungsgemeinschaft Polling, insbesondere der §§ 24, 28, 29 sowie zur Unvereinbarkeit von Anordnung und gleichzeitigem Zahlungsempfang. Weitere Unterlagen wurden vorgelegt.

9 Die Antragstellerin führte mit Schriftsatz vom 22. Mai 2025 aus, der Vorsitzende der Antragsgegnerin verdächtigte die Antragstellerin in der beigefügten E-Mail vom 20. Mai 2025 an das Landratsamt ohne jeglichen Nachweis wiederholt des verwaltungswidrigen Verhaltens. Das Verhalten müsse unterbunden werden, auch der angeschlagene Ton sei zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 stellte die Antragstellerin klar, dass es sich ausschließlich um die streitgegenständlichen Anträge handele. Das bisherige Vorbringen wurde vertieft. Da die Vergabe bei der Kipperbeschaffung im unterschwelligem Bereich gelegen habe, sei die Einholung von drei Vergleichsangeboten ausreichend gewesen. Die Behauptung des Vorsitzenden der Antragsgegnerin impliziere die vergaberechtliche Unzulässigkeit des Vorgangs, was es gerade nicht gewesen sei. Es sei also auch eine Tatsachenfeststellung und diese Tatsachenbehauptung sei falsch. Die Behauptung sei auch nicht eine behauptete Wertung als „nicht ordnungsgemäß“ gewesen, sondern dass die Antragstellerin einen Kipper ohne Ausschreibung und Haushaltsansatz beschafft habe. Diese Behauptung sei falsch. Der Vorsitzende sei auch auf die Unrichtigkeit seiner Aussage hingewiesen und aufgefordert worden, dies künftig zu unterlassen. Daraufhin habe er ausdrücklich erklärt, dies nicht zu tun. Aus der Behördenakte ergäben sich sowohl der Kaufpreis als auch die Tatsache, dass die Antragstellerin drei Angebote eingeholt habe. Bezüglich der Auszahlungsanordnungen an die eigene Person ergebe sich aus den vorgelegten Unterlagen kein einziger Fall, in welchem die Antragstellerin eine Auszahlung an sich selbst unterzeichnet habe. Alle seien von dem zweiten Bürgermeister unterzeichnet worden. Dass dies im Nachhinein geschehen sei, werde bestritten und ergebe sich nicht aus der Behördenakte. Belege seien nicht vorgelegt worden. Der zweite Bürgermeister sei nicht Bediensteter der VG Polling. Es habe sich ausschließlich um Vorgänge des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Oberneukirchen gehandelt, sodass die Dienstweisung keine Rolle spiele. Zu den Vorgängen „Handygebühren, Feuerwehrhaus und Vergabe des Kinderhauses“ wurde weiter vorgetragen. Der VG-Rat [REDACTED] habe die Behauptungen, die der Vorsitzende der Antragsgegnerin behauptet habe, niemals getätigt. Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 27. Mai 2025 wurde vorgelegt. Die Antragstellerin sei auf einstweiligen Rechtsschutz an-

gewiesen, weil der Vorsitzende auch nach Zustellung des Antrags seine Behauptungen in der Öffentlichkeit fortgesetzt habe, zuletzt in seiner E-Mail vom 22. Mai 2025. Dass die Poststelle der Regierung von Oberbayern und das Ministerbüro des Staatsministers des Innern weder als VG-intern noch als behördliche Kommunikation gälten, solle unstrittig sein. Es liege auch kein Eingriff in die Meinungsfreiheit vor. Der Vorsitzende der Antragsgegnerin habe das Verfahren sozusagen als Ansporn genutzt, um die Antragstellerin weiter anzuschwärzen. Die Behauptung, der Vorsitzende solle zum Schweigen gebracht werden, sei absurd. Gerade er sei es, der die Antragstellerin immer wieder wegen völlig unbelegter und unwahrer Tatsachenbehauptungen angreife. Es stehe auch nicht Aussage gegen Aussage, da die unwahren Behauptungen durch den Akteninhalt nicht annähernd gedeckt würden. Im Gegenteil ergebe sich aus der Behördenakte, dass der Vorsitzende vorsätzlich unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe, die dazu geeignet seien, der Antragstellerin einen irreparablen Schaden zuzufügen. Auch die Antragsgegnerin habe das Recht, im Hauptsacheverfahren nachzuweisen, dass eine einstweilige Anordnung zu Unrecht abgelehnt worden sei.

- 10 Die Antragsgegnerin vertiefte mit Schriftsatz vom 3. Juni 2025 das bisherige Vorbringen. Der Kauf des Kippers sei am 11. September 2024 im Gemeinderat beschlossen worden, obwohl das zugrundeliegende Vergabeverfahren zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß vorbereitet gewesen sei. Erst nach ausdrücklicher Rüge durch die Geschäftsleitung und die Kämmerin sei der Bautechniker mit der Angebotseinholung und der Vorlage der Unterlagen beauftragt worden. Dies stelle eine nachträgliche Legitimierung einer getroffenen Entscheidung dar, nicht aber ein regelrechtes Verfahren. In der Sitzung vom 21. November 2024 sei dieser Vorgang – wohl auf Anraten des Landratsamts – durch einen nachträglichen Beschluss bereinigt worden. Bezüglich der Selbstanweisungen habe sich die Antragstellerin wiederholt als Zahlungsempfängerin eingesetzt, ohne neutrale Prüfstruktur. Erst auf wiederholte Rügen der Geschäftsleitung und der Kämmerin seien weitere Verstöße unterblieben. Auch in diesem Punkt habe der Gemeinschaftsvorsitzende öffentlich auf die Pflichtwidrigkeit des Vorgehens hingewiesen. Auf mindestens einer Zahlungsanordnung sei die Originalunterschrift der Antragstellerin eigenhändig durchgestrichen worden. In weiteren Fällen sei durch die

interne Kontrolle eine förmliche Beanstandung erfolgt. Es sei nicht Ausdruck korrekten Verwaltungshandelns, dass es nur durch interne Intervention nicht zu weiteren unzulässigen Selbstanweisungen gekommen sei. Das Vorbringen zu den Vorgängen „Handygebühren, Feuerwehrhaus und Vergabe des Kinderhauses“ wurde vertieft. Der VG-Rat [REDACTED] sei der Cousin der Antragstellerin. Dieser habe im Rahmen seiner Aufgaben im VG-Rat das Verhalten der Verwaltung kritisch hinterfragt, insbesondere im Zusammenhang mit der Kipperbeschaffung. Dies sei vom Gemeinschaftsvorsitzenden öffentlich als Ausdruck parlamentarischer Kontrolle benannt worden. Es sei nicht um eine Persönlichkeitsbewertung der Antragstellerin, sondern um den Umgang mit haushaltsrelevanten Vorgängen gegangen. Eine Diskreditierung sei weder behauptet noch unterstellt worden.

- 11 Die Antragstellerin erwiderte mit Schriftsatz vom 10. Juni 2025. Zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses hätten die drei Vergleichsangebote vorgelegen. Die Antragsgegnerin habe lediglich nicht die gesamte Akte vorgelegt, was bezeichnend sei. Wie sich aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2025 ergebe, sei der Kauf rechtlich einwandfrei, da im Haushalt hierfür 15.000,- Euro zur Verfügung gestanden hätten. Der Beschluss sei lediglich notwendig gewesen, weil es sich um eine überplanmäßige Ausgabe gehandelt habe. Zu den Vorgängen „Handygebühren, Feuerwehrhaus und Vergabe des Kinderhauses“ wurde ausgeführt. Es sei richtig, dass VG-Rat [REDACTED] der Cousin der Antragstellerin sei. Was das mit dem Verfahren zu tun habe, erschließe sich nicht. Erstaunlich sei die Behauptung der Antragsgegnerin, wonach ihr Vorsitzender nie behauptet habe, dass der VG-Rat die streitigen Äußerungen gemacht habe. Auf die E-Mails vom 14. März 2025 und 10. April 2025 werde verwiesen. Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2025 wurde vorgetragen, die Kommunalaufsicht habe festgestellt, dass es keine einzige Auszahlungsanordnung der Antragstellerin an sich selbst gebe. Die Stellungnahme des Landratsamts vom 23. Juni 2025 wurde vorgelegt.
- 12 Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Schriftsätzen vom 25. Juni 2025 und vom 1. Juli 2025 zu der aus ihrer Sicht bestehenden Rechtswidrigkeit der Auszahlungsanordnungen. Die Kommunalaufsichtsbehörde habe keine tatsächliche Prüfung vorgenommen,

was ihrem Auftrag gemäß Art. 109 ff. GO widerspreche. Vorgelegt wurde ein an die Regierung von Oberbayern gerichtetes Schreiben der Antragsgegnerin vom 23. Juni 2025, in dem der Bewertung des Landratsamts entgegengetreten wurde, nebst Anlagen und weiterem Schriftverkehr.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

## II.

- 14 Der Antrag hat keinen Erfolg.

15 Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, da die streitgegenständlichen Äußerungen von dem Vorsitzenden der Antragsgegnerin in amtlicher Funktion getätigt wurden und damit in einem funktionalen Zusammenhang zu der Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben stehen. Sie sind der Antragsgegnerin daher zuzurechnen (vgl. BayVGh, B.v. 13.10.2009 – 4 C 09.2145 – juris Rn. 9; Glaser in Widtmann/Grasser/Glaser, GO, Stand: Januar 2024, Art. 20 Rn. 55).

- 16 Es bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags, da viel dafür spricht, dass der Antragstellerin das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

17 Das Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf andere, einfachere und schnellere bzw. wirksamere Weise erreichen kann oder wenn deren Inhalt nicht geeignet ist, die Rechtsstellung des Antragstellers zu verbessern oder ihn vor Nachteilen zu bewahren, die einstweilige Anordnung mithin nutzlos ist (vgl. BVerwG, B.v. 27.1.1995 – 7 VR 16/94 – juris Rn. 25; BayVGh, B.v. 3.10.1986 – 7 CE 86.02733 – BeckRS 1986, 1990; Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2024, § 123 VwGO

Rn. 121 f.; Dombert in Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 8. Auf. 2025, § 12 Rn. 13). Letzteres dürfte vorliegend der Fall sein.

18 Die anwaltlich vertretene Antragstellerin begehrt die Unterlassung der in den Anträgen Nrn. 1.1. und 1.2 formulierten Äußerungen, „soweit diese Behauptungen ohne gesicherte Tatsachengrundlage erfolgen und geeignet sind, den Ruf der Antragstellerin zu beschädigen.“ Die so formulierte Einschränkung dürfte jedoch dazu führen, dass der Antrag zu unbestimmt ist und eine gegenüber der Antragsgegnerin antragsgemäß ergehende einstweilige Anordnung nicht vollstreckbar und damit nutzlos wäre. Denn es wäre im Rahmen der Vollstreckung bei jeder künftigen, der Antragsgegnerin zuzurechnenden (einschlägigen) Äußerung erneut zu prüfen, ob eine gesicherte Tatsachengrundlage besteht und eine Eignung zur Rufschädigung vorliegen würde, mithin, ob ein Unterlassungsanspruch besteht. Ob bezüglich der beanstandeten Äußerungen alle Tatbestandsvoraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs vorliegen, steht zwischen den Parteien jedoch gerade Streit und es dürfte bei einer Gesamtwürdigung des Vorbringens der Antragstellerin (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO) auch davon auszugehen sein, dass sie mit ihrem Antrag die (uneingeschränkte) Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Unterlassung der beanstandeten Äußerungen begehrt. Dieses Rechtsschutzziel dürfte die Antragstellerin mit dem so formulierten Antrag nicht erreichen können.

19 Abgesehen von den vorstehenden Erwägungen ist der Antrag jedenfalls unbegründet.

20 Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Nach

§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung – ZPO – sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Grund, für den der Antragsteller vorläufig Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit der Regelung begründet wird, glaubhaft zu machen. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. BayVGH, B.v. 29.6.2007 – 21 CE 07.1224 – juris Rn. 3). Der Antrag kann nur Erfolg haben, wenn und soweit sich sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund aufgrund der Bezeichnung und Glaubhaftmachung als überwiegend wahrscheinlich erweisen (vgl. BayVGH, B.v. 16.8.2010 – 11 CE 10.262 – juris Rn. 20 m.w.N.).

- 21 Das Antragsbegehren richtet sich vorliegend auf eine Regelung, die die Hauptsache – jedenfalls für eine beschränkte Zeit – vorwegnehmen würde. Denn die Antragstellerin begehrt bereits die Verpflichtung der Antragsgegnerin, das Äußern konkreter Behauptungen – jedenfalls bis zur Entscheidung über die vorliegend bislang nicht erhobene Hauptsacheklage – zu unterlassen. Begehrt ein Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Regelung des Gerichts, welche – wie hier – auf eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache hinausläuft, sind besonders strenge Anforderungen an das Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zu stellen. Das Gericht kann nämlich grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren, was er nur im Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Grundsätzlich ausgeschlossen, da mit dem Wesen einer einstweiligen Anordnung nicht vereinbar, ist es daher, eine Regelung zu treffen, die rechtlich oder zumindest faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft (vgl. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 14; Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 66a). Dies gilt erst Recht, wenn ein Antragsteller – wie hier – ein Hauptsacheverfahren gar nicht erst anstrengt, sondern über ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz eine (quasi-)endgültige Entscheidung herbeizuführen versucht. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist

daher nur ausnahmsweise dann möglich, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Dies ist jedoch nur unter äußerst engen Voraussetzungen der Fall: Zum einen muss hierfür der Anordnungsanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, d.h. ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Zum anderen muss die einstweilige Anordnung notwendig sein, um schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile zu verhindern, welche auch durch eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 14; BVerwG in st. Rspr., z.B. B.v. 26.11.2013 – 6 VR 3.13 – juris Rn. 5 m.w.N.; BayVGh, B.v. 18.9.2018 – 21 CE 18.1100 – juris Rn. 20; B.v. 12.4.2018 – 21 CE 18.136 – juris Rn. 12; B.v. 27.11.2015 – 21 CE 15.2183 – juris Rn. 13, 16; B.v. 29.6.2007 – 21 CE 07.1224 – juris Rn. 5).

- 22 Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin keinen Unterlassungsanspruch, wie er unter Nrn. 1.1 und 1.2. des Eilantrags formuliert ist, glaubhaft gemacht.
- 23 Rechtsgrundlage für den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch ist der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch. Der auf einer analogen Anwendung des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB beruhende, allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf zukünftige Unterlassung einer getätigten Äußerung setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass amtliche Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren haben (vgl. BVerwG, B.v. 11.11.2010 – 7 B 54.10 – juris Rn. 14; BayVGh, B.v. 6.7.2012 – 4 B 12.952 – juris Rn. 19). Im Weiteren muss der kommunale Amtsträger namentlich das Sachlichkeitsgebot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beachten (vgl. BayVGh, B.v. 24.5.2006 – 4 CE 06.1217 – juris Rn. 23). Das Sachlichkeitsgebot verlangt im Einzelnen, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden müssen und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich

gebotenen Rahmen nicht überschreiben dürfen sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigtem Tatsachenkern beruhen müssen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den Grundrechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein. (vgl. OVG NW, B.v. 18.5.2017 – 15 B 97/17 – juris Rn. 11 m.w.N.).

- 24 Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Äußerung hängen maßgeblich davon ab, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert werden (vgl. BVerfG, B.v. 13.4.1994 – 1 BvR 23/94 – juris Rn. 27 ff.). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (vgl. BGH, U.v. 16.11.2004 – VI ZR 298.03 – juris Rn. 23). Die beanstandete Äußerung ist dabei in dem Gesamtkontext, in dem sie gefallen ist, zu beurteilen und darf nicht aus dem Zusammenhang herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BGH, U.v. 3.2.2009 – VI ZR 36.07 – juris Rn. 11). Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie als Werturteil in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Das muss auch gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls, wenn sich beide nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, B.v. 22.6.1982 – 1 BvR 1376/79 – juris Rn. 16; BGH, U.v. 29.1.2002 – VI ZR 20.01 – juris Rn. 25). Die Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen kann zwar schwierig sein, weil häufig erst beide gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen. Eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile ist in diesem Fall aber nur zulässig, wenn dadurch der Sinn der Äußerung nicht verfälscht wird. Wo

das nicht möglich ist, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen und in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit einbezogen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes droht (vgl. BVerfG, B.v. 13.4.1994 – 1 BvR 23/94 – juris Rn. 29). Auch wenn Amtsträgern, soweit sie sich in dieser Eigenschaft äußern, das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zukommt, gilt die genannte Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil auch für amtliche Äußerungen (vgl. BayVGh, B.v. 24.4.2018 – 4 ZB 17.1488 – juris Rn. 14 m.w.N.).

25 Vorliegend kommt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht. Dieses umfasst u.a. die soziale Anerkennung des Einzelnen und bietet daher Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken. Allerdings reicht der Schutz dieses Grundrechts nicht so weit, dass es dem Einzelnen einen Anspruch darauf verleihe, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder von anderen gesehen werden möchte. Jedenfalls wird er aber vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen seiner Person geschützt, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (vgl. BVerwG, B.v. 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96 – juris Rn. 42 m.w.N.).

26 Die rechtliche Bewertung einer beanstandeten (amtlichen) Äußerung hat anhand ihres sog. objektiven Sinngehalts zu erfolgen, der im Wege der Auslegung zu ermitteln ist. Dabei kommt es wegen der gebotenen Objektivierung weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch auf das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen an. Maßgeblich ist vielmehr allein der Sinn, den die Äußerung unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsempfängers hat(te), also eines Empfängers, der unbefangen ist und keine vertiefte Kenntnis der jeweiligen Thematik hat. Ausgangspunkt der Deutung ist dabei stets der Wortlaut der Äußerung, der jedoch deren objektiven Sinn nicht abschließend festlegt. Zusätzlich sind der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, sowie die Begleitumstände, unter denen sie fällt,

zu berücksichtigen, soweit diese für den Empfänger erkennbar sind (vgl. OVG NW, B.v. 19.11.2024 – 1 B 911/24 – juris Rn. 28 ff. m.w.N.).

- 27 Vorliegend dürfte es nach summarischer Prüfung bereits an einem rechtswidrigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Antragstellerin, jedenfalls aber am Vorliegen einer konkreten Wiederholungsgefahr, fehlen.
- 28 Voranzustellen ist zunächst, dass die Antragstellerin lediglich glaubhaft gemacht, dass der Vorsitzende der Antragsgegnerin die beanstandeten Äußerungen in der E-Mail vom 14. März 2025 getätigt hat; dies wird von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten. Soweit von Antragstellerseite in der Antragsschrift vom 22. April 2025 vorgetragen wird, dass sich der Vorsitzende auch in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 13. März 2025 entsprechend geäußert habe, bleiben die näheren Umstände unklar; auch im weiteren Vortrag sowie in der anwaltlichen Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung vom 10. April 2025 wird im Wesentlichen auf die Äußerungen in der E-Mail vom 14. März 2025 Bezug genommen. Insbesondere wird weder der genaue Wortlaut der Äußerung noch der Sachzusammenhang, in welchem die Äußerungen in der Sitzung getätigt worden sein sollen, dargelegt, anhand dessen das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs geprüft werden könnte. Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin ergeben. Zwar ist der Vortrag insofern widersprüchlich, als die Antragsgegnerin einerseits im Schriftsatz vom 21. Mai 2025 ausführt, die Äußerungen seien primär im Rahmen von VG-internen Gremiensitzungen und behördlicher Kommunikation (Kommunalaufsicht) getätigt worden, während sie im Schriftsatz vom 3. Juni 2025 vorträgt, ihr Vorsitzender habe die Thematik Kipperbeschaffung in öffentlicher Sitzung thematisiert und auch auf die Pflichtwidrigkeit der Auszahlungsanordnung öffentlich hingewiesen. Allerdings bleiben auch insoweit die näheren Umstände unklar. Maßgeblich sind im Folgenden daher die in der streitgegenständlichen E-Mail enthaltenen Äußerungen, die – antragsentsprechend – in die drei Elemente „Kipperbeschaffung ohne Ausschreibung und Haushaltsansatz“, „Auszahlungen an sich selbst“ und „Vergabeverstöße“ zu unterteilen sind.

- 29 1. Bei der Äußerung „Kauf eines Kippers (ohne Ausschreibung und Ansatz im Haushalt)“ dürfte es sich nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung um eine wahre Tatsachenbehauptung handeln, die von der Antragstellerin hinzunehmen sein dürfte.
- 30 Das in der Äußerung enthaltene Teilelement des fehlenden Haushaltsansatzes dürfte eine Tatsachenbehauptung darstellen, da die Frage, ob ein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden war, dem Beweis zugänglich ist. Diese Tatsachenbehauptung dürfte wahr sein. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. September 2024 dem Kauf eines gebrauchten Kippers zum Preis von 6.500,- Euro zugestimmt (vgl. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 11. September 2024, TOP 19). Offensichtlich ging die Rechnung für den Kipper der Antragsgegnerin sodann am 8. Oktober 2024 zur Anweisung zu (vgl. E-Mail der Geschäftsleitung vom 8. Oktober 2024, 13:51 Uhr). Der nachfolgenden E-Mail-Korrespondenz (vgl. insbesondere E-Mail vom 10. Oktober 2024, 11:39) sowie dem in der Behördenakte enthaltenen Einzelplan lässt sich entnehmen, dass in der entsprechenden Haushaltsstelle zwar 15.000,- Euro für den Erwerb von beweglichen Sachen vorgesehen waren, dass aber im Zeitpunkt der begehrten Anweisung der Rechnung nur noch 4.696,17 Euro verfügbar gewesen waren. Erst in der Gemeinderatssitzung am 21. November 2024 wurde die überplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung des gebrauchten Kippers (nachträglich) genehmigt. In dem Sitzungsprotokoll wird u.a. ausgeführt, dass für diese Anschaffung ein Beschluss zu einer überplanmäßigen Ausgabe erforderlich sei, da keine Deckungsringmittel im Haushalt vorhanden seien (vgl. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 21. November 2024, TOP 16). Im Zeitpunkt des Kaufs dürfte daher kein ausreichender Haushaltsansatz vorhanden gewesen sein.
- 31 Nach summarischer Prüfung dürfte es sich auch bei dem zweiten Teilelement der Äußerung betreffend die fehlende Ausschreibung um eine wahre Tatsachenbehauptung handeln.

- 32 Ein durchschnittlicher unvoreingenommener Dritter dürfte mit dem Begriff „Ausschreibung“ die Durchführung eines förmlichen, öffentlichen Ausschreibungsverfahrens in Verbindung bringen, da nicht zu erwarten ist, dass einem Durchschnittsbürger die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Ausschreibungsformen (öffentliche/beschränkte Ausschreibung) bekannt ist. Von diesem Verständnis gehen offenbar auch die Beteiligten aus (vgl. z.B. eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 6. Mai 2025, Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2025). Dass ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vor dem Kauf des Kippers durchgeführt worden ist, lässt sich indes weder der vorgelegten Behördenakte noch den von der Antragstellerseite vorgelegten ergänzenden Unterlagen entnehmen. Wie bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. September 2024 dem Kauf eines gebrauchten Kippers zum Preis von 6.500,- Euro zugestimmt. Weitere Ausführungen enthält die Niederschrift dazu nicht. Aus den von der Antragstellerseite vorgelegten Unterlagen geht weiter hervor, dass für den Kipper offenbar drei Vergleichsangebote eingeholt worden waren; in welchem Verfahrensrahmen dies erfolgt ist, bleibt jedoch offen. In dem vorgelegten (undatierten) Aktenvermerk der Antragstellerin zur Gemeinderatssitzung vom 11. September 2024 wird lediglich ausgeführt, dass zu den bereits vorhandenen Neuangeboten ein gebrauchter Kipper besichtigt werden konnte, um die Kosten für den Kauf möglichst niedrig zu halten. Die Antragstellerin erklärt zu dem Beschaffungsvorgang in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 6. Mai 2025, dass insbesondere die Behauptung des Antragsgegners falsch sei, dass sie ein Kommunalfahrzeug (Kipper) für die Gemeinde ohne öffentliche Ausschreibung erworben habe. Im Schriftsatz vom 28. Mai 2025 trägt die Antragstellerseite hingegen vor, die Einholung dreier Vergleichsangebote sei ausreichend gewesen, da die Vergabe im unterenschwelligen Bereich gelegen habe.
- 33 2. Bei der Äußerung „Auszahlungen an sich selbst anzuweisen“, dürfte es sich hingegen um ein Werturteil in der Form einer rechtlichen Bewertung handeln, die (noch) auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigtem Tatsachenkern beruhen dürfte.

- 34 Zwar dürfte die Äußerung „Auszahlungen an sich selbst anzuweisen“ auch Elemente einer Tatsachenbehauptung beinhalten, da es grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist, ob die Antragstellerin Auszahlungen an sich selbst angewiesen hat. Allerdings darf die Äußerung nicht aus dem Zusammenhang heraus einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Vielmehr ist der Gesamtkontext, in den die Äußerung in der streitgegenständlichen E-Mail eingebettet ist, in den Blick zu nehmen.
- 35 In der streitgegenständlichen E-Mail wird zunächst einleitend der Bezug zu der Gemeinschaftsversammlung vom Vortag (13. März 2025) hergestellt, in der es zu Streitigkeiten bezüglich der Erledigung von Aufgaben durch die Antragsgegnerin für die Mitgliedsgemeinde gekommen sei. Die Antragstellerin wolle die VG-Umlage nicht mehr bezahlen, da die Antragsgegnerin nach ihrer Ansicht deren Arbeiten nicht erledige. Es folgen der Vorwurf, die Antragstellerin informiere die Geschäftsleitung der Antragsgegnerin nicht ausreichend sowie die Klarstellung, die Geschäftsleitung habe jederzeit alle aufgetragenen Anweisungen und Arbeiten erledigt, außer diese seien nicht rechtskonform gewesen. Nach der anschließenden Überleitung, im Fall der Antragstellerin kämen hier Ungereimtheiten vor, folgt der streitgegenständliche Passus „Das geht, wie gestern von Herrn ██████ genannt, vom Kauf eines Kippers (ohne Ausschreibung und Ansatz im Haushalt), Auszahlungen an sich selbst anzuweisen und Vergabeverstößen“. Im Anschluss wird ausgeführt, dass der Vorsitzende es als völlig legitim ansehe, dass eine Geschäftsleitung hier nicht sachlich und rechnerisch richtig zeichne und dass die Geschäftsleitung persönlich an ihn als Vorgesetzten herangetreten sei und ihm mitgeteilt habe, dass sie diese Verstöße nicht mittragen werde. Es folgt die Aufzählung weiterer (hier nicht streitgegenständlicher) Forderungen der Antragstellerin an die Antragsgegnerin.
- 36 Aufgrund der Einbettung der Äußerung in die Schilderung der Begleitumstände und des Gesamtkontextes („...außer, diese waren nicht rechtskonform. Und in Ihrem Fall kommen hier [...] Ungereimtheiten vor. [...] Das eine Geschäftsleitung hier nicht sachlich und rechnerisch richtig zeichnet, sehe ich als völlig legitim“) dürfte die Äußerung

„Auszahlungen an sich selbst anzuweisen“ aus Sicht eines unvoreingenommenen Dritten dahingehend zu verstehen sein, dass in erster Linie die Rechtmäßigkeit der Auszahlungsanweisungen in Abrede gestellt wird. Aus der streitgegenständlichen E-Mail wird hinreichend deutlich, dass zwischen den Parteien die Rechtmäßigkeit mehrerer Verwaltungsvorgänge im Streit steht und dass es sich bei der vorgenannten Äußerung lediglich um das Beispiel eines dieser Verwaltungsvorgänge handelt, welchen die Antragsgegnerin (bzw. deren Geschäftsleitung) aufgrund der angenommenen Rechtswidrigkeit nicht mitgetragen hatte. Bei der Frage der Rechtswidrigkeit der Zahlungsanweisungen dürfte es sich jedoch um ein Werturteil in Form einer Rechtsmeinung handeln, die die in der Äußerung enthaltenen Elemente der Tatsachenmitteilung in den Hintergrund treten lässt. Denn zum einen dürfte sich die Frage der Rechtmäßigkeit nur im Wege juristischer Subsumtion klären lassen (vgl. hierzu OVG Bremen, B.v. 31.5.2021 – 1 B 150/21 – juris Rn. 28), zum anderen dürfte die Äußerung überhaupt erst im Zusammenspiel mit der Bewertung der Anweisungen als rechtswidrig einen möglicherweise rufschädigenden und ehrverletzenden Charakter erhalten.

- 37 Der so verstandenen Äußerung dürfte (noch) ein zutreffender und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigter Tatsachenkern zugrunde gelegen haben, sodass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einhaltung des Sachlichkeitsgebots genügen dürfte.
- 38 Aus der Behördenakte ist ersichtlich, dass von Seiten der Antragsgegnerin die Handhabung der Zahlungsanweisungen durch die Antragstellerin an sie selbst und deren Rechtmäßigkeit beanstandet wurde, wobei auch die Kommunalaufsicht eingebunden worden war (vgl. E-Mail der Geschäftsleiterin vom 16. Oktober 2024, 10:15 Uhr). Die vorgelegten Auszahlungsanordnungen weisen jedenfalls teilweise die von Seiten der Antragsgegnerin beanstandeten Auffälligkeiten auf. So wurde die Auszahlungsanordnung vom 6. September 2024 in Höhe von 97,70 Euro (Rechnungen für Ferienprogramm) sowohl von der Antragstellerin, als auch von dem zweiten Bürgermeister unterschrieben. Auf der Auszahlungsanordnung vom 8. Oktober 2024 in Höhe von 39,99 Euro (Schule) wurde der unter der Unterschriftszeile angebrachte Vordruck „Meier,

1. Bürgermeisterin“ sowie die darüberstehende Unterschrift (Kürzel) durchgestrichen und daneben handschriftlich „2. Bgm. [REDACTED]“ angebracht. Dessen Unterschrift findet sich neben der durchgestrichenen Überschrift. Nach summarischer Prüfung dürfte es sich bei dem durchgestrichenen Unterschriftskürzel um dasjenige der Antragstellerin handeln (vgl. z.B. die Unterschrift der Antragstellerin auf dem Barverauslagungsformular vom 17. Dezember 2024 sowie auf der Auszahlungsanordnung vom 6. September 2024). Damit dürfte hinreichend belegt sein, dass Tatsachen vorlagen, auf deren Basis der Vorsitzende der Antragstellerin die Rechtmäßigkeit der Anweisungen jedenfalls in Zweifel ziehen durfte.

39 Da die angegriffene Äußerung nach ihrem Schwerpunkt somit ein Werturteil in Form einer Rechtsmeinung darstellen dürfte, welches auf einem zutreffenden Sachkern beruht, dürfte sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einhaltung des Sachlichkeitsgebots genügen. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob sich die der Antragstellerin zuzurechnende Rechtsansicht als richtig erweist, sondern lediglich auf die sachliche Vertretbarkeit der in der Äußerung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung (vgl. OVG Bremen, B.v. 31.5.2021 – 1 B 150/21 – juris Rn. 30). Die der Antragsgegnerin zugeschriebene rechtliche Bewertung ihres Vorsitzenden hat, wie ausgeführt, eine hinreichend tatsächliche Grundlage und ist nicht ins Blaue hinein gebildet worden. Entsprechende Äußerungen bleiben auch dann zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich der Rechtsstandpunkt der Gemeinde in einem späteren Gerichtsverfahren nicht durchsetzt. Deshalb bedarf es in dem auf Unterlassung der Äußerungen gerichteten Eilverfahren auch keiner (summarischen) Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Auszahlungsanweisungen (vgl. BayVGh, B.v. 14.2.2020 – 4 CE 19.2440 – juris Rn. 50).

40 In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Äußerung nicht öffentlich, beispielsweise im Wege einer Pressemitteilung, sondern in einer an die Antragstellerin gerichteten internen E-Mail getätigt wurde. Dem steht entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht entgegen, dass die streitgegen-

ständige E-Mail zudem in „cc.“ an die Kommunalaufsicht, den Landrat sowie das Ministerbüro im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gesendet wurde. Sowohl bei der Kommunalaufsicht, als auch bei dem Landrat und dem Ministerbüro handelt es sich um vorgesetzte Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung, die demselben Geschäftsbereich angehören.

41 Hinzukommt weiter, dass die Äußerung anlässlich einer (internen) Auseinandersetzung zwischen den Parteien betreffend die Rechtmäßigkeit der Auszahlungsanweisungen und damit in Wahrnehmung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Antragsgegnerin getätigt wurde. Es muss der Antragsgegnerin unbenommen bleiben, ihren rechtlichen Standpunkt sowohl gegenüber der Antragstellerin, als auch gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden darzulegen. Durch die Äußerung einer nicht offensichtlich unvertretbaren Rechtsansicht gegenüber Aufsichtsbehörden dürfte sich eine Ehrverletzung nicht ableiten lassen (vgl. zu der Äußerung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens VG Augsburg, B.v. 30.12.2009 – Au 7 E 09.1797 – juris Rn. 40 f.). Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin offensichtlich unvertretbar wäre, dürften nicht vorliegen. Den Ausführungen der Kommunalaufsicht des Landratsamts vom 23. Juni 2025, wonach ein aufsichtliches Tätigwerden nicht angezeigt sei – wobei dort soweit ersichtlich die Auszahlungsanordnungen vom 26. März 2025, 24. April 2025 und 20. Mai 2025 geprüft wurden –, ist die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 25. Juni 2025 detailliert entgegengetreten und hat sich diesbezüglich auch an die Regierung von Oberbayern – Kommunalaufsicht – mit der Bitte um Neubewertung der Stellungnahme des Landratsamts gewandt (Schreiben vom 23. Juni 2025). Im Übrigen muss es dem Vorsitzenden der Antragsgegnerin auch als Vorgesetzter der Geschäftsleiterin möglich sein, in Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht Hinweisen zu möglicherweise rechtswidrigem Verhalten nachzugehen.

42 Darüber hinaus dürfte es jedenfalls auch an der erforderlichen konkreten Wiederholungsgefahr fehlen.

- 43 Zwar mag man mangels besonderer Umstände in der Regel davon ausgehen, dass jemand, der eine bestimmte Äußerung getan oder verbreitet hat, dies auch erneut tun könnte. Dies kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn der Äußernde bzw. der eine Information Weitergebende sein Ziel bereits mit der ersten und damit einmaligen Weitergabe der streitigen Information erreicht hat (vgl. BayVGH, B.v. 13.6.2013 – 4 CE 13.944 – juris Rn. 25). Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Anliegen der Antragsgegnerin dürfte es gewesen sein, mit der streitgegenständlichen E-Mail sowohl die Antragstellerin als auch die vorgesetzten Dienstbehörden auf die aus ihrer Sicht rechtswidrige Handhabung der Auszahlungsanweisungen hinzuweisen und zugleich eine Klärung der rechtlichen Zulässigkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen.
- 44 Eine konkrete Wiederholungsgefahr dürfte sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht deshalb annehmen lassen, weil die Antragsgegnerin in weiteren E-Mails (vgl. E-Mails vom 7. Mai 2025, 11:13 Uhr; 20. Mai 2025, 14:29 Uhr; 22. Mai 2025, 9:15 Uhr) die beanstandete Äußerung, die Antragstellerin habe Auszahlungen an sich selbst vorgenommen, wiederholt hat. Allein die Verteidigung des eigenen Rechtsstandpunkts kann die Gefahr einer Wiederholung erst dann begründen, wenn den Erklärungen bei Würdigung der Einzelumstände des Falls die Bereitschaft zu entnehmen ist, sich unmittelbar oder in naher Zukunft auch außerhalb des Rechtsstreits in gleicher Weise zu verhalten oder zu äußern (vgl. BGH, U.v. 4.12.2008 – I ZR 94/06 – juris Rn. 14; VG Köln, U.v. 22.12.2022 – 13 K 2736/19 – juris Rn. 133 f.; VG Regensburg, U.v. 10.12.2009 – RO K 08.1832 – juris Rn. 78). Diese für das gerichtliche Verfahren geltenden Maßstäbe müssen auch für das kommunalaufsichtliche Prüfverfahren gelten, da anderenfalls die Antragsgegnerin an der wirksamen Verteidigung ihrer Rechts auf Klärung der Rechtmäßigkeit bestimmter Verwaltungsvorgänge gehindert würde. Dass in der E-Mail vom 7. Mai 2025 mit der Regierung von Oberbayern (Poststelle) und Mitarbeitern der Antragsgegnerin weitere (interne) Empfänger in den E-Mail-Verteiler aufgenommen wurden, ändert daran nichts.

- 45 Eine konkrete Wiederholungsgefahr dürfte sich auch nicht aufgrund der Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung feststellen lassen. Eine solche Weigerung beinhaltet nicht notwendig die Erklärung, eine Behauptung wiederholen oder erneut weitergeben zu wollen, sondern kann vielmehr auch darauf beruhen, dass der sich Weigernde – wie hier – von der Rechtmäßigkeit seiner Äußerungen ausgeht (vgl. BayVGH, B.v. 13.6.2013 – 4 CE 13.944 – juris Rn. 25).
- 46 3. Auch im Hinblick auf die beanstandete Äußerung „und Vergabeverstößen“ dürfte es am Vorliegen einer konkreten Wiederholungsgefahr fehlen. Diese Äußerung wurde – soweit belegt – in der beanstandeten Form in der streitgegenständlichen E-Mail und damit innerhalb einer internen Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden getätigt. Weiter dürfte sich es bei den „Vergabeverstößen“ ebenfalls um Vorgänge handeln, deren rechtliche Zulässigkeit die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer behördlichen Aufgabenwahrnehmung in Zweifel gezogen hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Vorsitzende der Antragsgegnerin diese Äußerung außerhalb der Kommunikation mit den Kommunalaufsichtsbehörden wiederholen könnte, dürften daher nicht ersichtlich sein.
- 47 4. Ein Unterlassungsanspruch dürfte nach summarischer Prüfung auch nicht in Bezug auf das mit dem Antrag Nr. 1.2 geltend gemachte Unterlassungsbegehren bestehen.
- 48 Auch insoweit dürfte eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht ersichtlich sein. Der Vorsitzende der Antragsgegnerin hat die Bedeutung seiner Äußerung bereits in seiner E-Mail an den Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 10. April 2025 dahingehend klargestellt, dass Herr ██████ im direkten Zusammenhang mit unsachlichen oder pauschalen Vorwürfen der Antragstellerin über angeblich nicht erbrachte Leistungen der Verwaltung auf konkrete Beispiele aus der Verwaltungspraxis der Verwaltungsgemeinschaft verwiesen habe. Im Schriftsatz vom 30. April 2025 hat die Antragsgegnerin ausgeführt, Herr ██████ habe tatsächlich lediglich der Verwaltung unterstellt, Maßnahmen der Antragstellerin verhindert zu haben; im Schriftsatz vom 3. Juni 2025 ist ein ähnlicher Vortrag erfolgt. Es dürfte daher schon deshalb nicht ersichtlich sein, weshalb von Seiten der Antragsgegnerin eine solche Äußerung wiederholt werden sollte.

Maßgeblich gegen das Bestehen einer Wiederholungsgefahr dürfte zudem sprechen, dass sich die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 21. Mai 2025 zur einer Klarstellung bereiterklärt hat, falls sich die Aussage als inhaltlich unrichtig erweisen würde.

49 Über den von der Antragsgegnerin hilfsweise gestellten Feststellungsantrag war aufgrund der Ablehnung des Eilantrags nicht zu entscheiden. Es ist insoweit jedoch anzumerken, dass im Rahmen eines Eilverfahrens aufgrund dessen besonderen Charakters die Möglichkeit eines „Widerantrags“ schon nicht bestehen dürfte (vgl. Wöckel in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 89 Rn. 3 m.w.N.).

50 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

51 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Nrn. 1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

### Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

**Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen.** Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

**Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- nicht übersteigt.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgewichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgewichtshof vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgewichtshof München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.

Gibbons

Dr. Wagner

Homeier

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München, 24.07.2025

Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle

